

Kooperationsvertrag

zwischen dem Beherbergungsbetrieb

*nachfolgend - **Leistungsträger***

«**Einrichtung_1**»

«Einrichtung_2»

«Straße»

«PLZ» «Ort» «Ortsteil»

und

*nachfolgend - **Buchungsservice***

dem Buchungsservice
des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz e.V.
Bahnhofstraße 21
01796 Pirna

als Grundlage der Zusammenarbeit bei der Vermarktung touristischer Leistungen.

1. Zweck des Vertrages
2. Zusammenarbeit der Vertragspartner
3. Angebotsform (Freimeldungs- und Kontingentverfahren)
4. Preise, Vermittlungsprovision und Marketingumlage
5. Buchungen
6. Stornierungen
7. Zahlung
8. Qualitätssicherung
9. Bewertungssystem
10. Haftung
11. Vertragsdauer, Kündigungsfristen und -gründe
12. Schlussbestimmungen

1. Zweck des Vertrages

Der Leistungsträger beauftragt den Buchungsservice als Gesamtsystem mit der Vermittlung von Beherbergungsleistungen an Dritte (Endverbraucher und Touristikunternehmen).

Der Buchungsservice verpflichtet sich, den Absatz der Leistungen des Leistungsträgers zu fördern. Zu diesem Zweck wird der Leistungsträger in die nächste Auflage des Buchungskataloges aufgenommen sowie über elektronische Reservierungssysteme angeboten. Der Buchungsservice ist vermittelnd tätig, sofern nicht unter eigenem Namen Pauschalen vertrieben werden (Veranstaltertätigkeit).

Der Buchungsservice berechnet dem Leistungsträger für die angebotenen Leistungen ein Entgelt – zu den Einzelheiten unter Punkt 4. Auf die Vertragsdauer unter Punkt 10 wird explizit hingewiesen.

2. Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und dem Buchungsservice

- 2.1 Der Leistungsträger wird grundsätzlich nur von einer, nämlich der vertragsunterzeichnenden Buchungsstelle im Verbund des Buchungsservice Sachsen betreut. Alle Fragen der Stammdatenpflege sind mit dieser Einrichtung zu regeln.
- 2.2 Für den unter 1. genannten Zweck stellt der Leistungsträger dem Buchungsservice die in seiner Freimeldung angegebenen Zimmer bzw. die in einer Kontingentvereinbarung genannten Zimmer zur Verfügung. Neben der vertragsunterzeichnenden Stelle besteht auch für alle anderen Buchungsstellen im Buchungsservice Sachsen grundsätzlich die Möglichkeit der Buchung dieser Kontingente, sofern der Leistungsträger dies nicht ausdrücklich einschränkt.

3. Angebotsform

3.1 Freimeldungsverfahren

Der Leistungsträger stellt dem Buchungsservice zur Vermittlung im Freimeldungsverfahren eine Zimmerkapazität zur Verfügung. Der Leistungsträger kann die Anzahl der freigemeldeten Zimmer nach vorheriger Vereinbarung mit dem Buchungsservice erhöhen oder vermindern. Dabei ist zu beachten, daß die per Freimeldung zur Verfügung gestellten Zimmer so lange zur Buchung über den Buchungsservice oder von dort bedienter Reservierungssysteme zur Verfügung stehen, bis sie vom Leistungsträger aus dem Angebot herausgenommen worden sind. Bis zum Vollzug der Änderung erfolgte Buchungen sind für den Leistungsträger verbindlich.

Gilt nur bei Onlinebuchbarkeit:

Für die freigemeldeten Kontingente gilt eine Sperrfrist von maximal 2 Tagen, d . h. der Leistungsträger hat die Möglichkeit der Eigenbelegung ohne vorherige Sperrung der im Kontingent bereitgestellten Zimmer am aktuellen Tag und für den Folgetag. Die konkrete Sperrfrist 0-2 Tage regeln die Vertragspartner gesondert.

3.2 Kontingentverfahren

Im Einzelfall (z. B. Tagungen, Kongresse) kann der Leistungsträger Zimmer als festes Kontingent dem Buchungsservice zur Verfügung stellen.

- 3.2.1 Die Kontingentvereinbarung ist für den Leistungsträger nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung verbindlich. In dieser Vereinbarung ist ein zeitlich angemessener Verfallstermin zu vereinbaren.
- 3.2.2 Das Kontingent steht zur alleinigen Verfügung des Buchungsservice. Dabei ist ausdrücklich das Recht eingeschlossen, ohne Rückfragen Buchungen durchzuführen, die für den Leistungsträger verbindlich sind.
- 3.2.3 Zusätzliche Buchungen über das Kontingent hinaus bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Leistungsträger.
- 3.2.4 Benötigt der Leistungsträger selbst Zimmer aus dem Kontingent zur eigenen Vermittlung, so ist die Zustimmung der Vertragsstelle des Buchungsservice erforderlich.

4. Preise, Vermittlungsprovision und Marketingumlage

- 4.1 Die für die einzelnen Leistungen ausgewiesenen Preise des Leistungsträgers sind Endpreise/Bruttopreise (Ausnahmen sind die gegebenenfalls anfallende Kurtaxe und ausdrücklich genannte Nebenkosten bei Ferienwohnungen). Die Preise sind in Euro (€) anzugeben. Der Leistungsträger versichert, dass die Preise für die zu vermittelnden Leistungen in keinem Fall höher sind als diejenigen, die er einem Direktkunden oder über einen dritten Vermittler/eine dritte Buchungsagentur für die gleichen Leistungen abverlangt – sog. Ratenparität.
- 4.2 Die genannten Preise schließen eine Vermittlungsprovision ein. Die Bemessungsgrundlage ist der gebuchte Bruttoendpreis der Leistung. Die jeweils geltenden Provisionssätze ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1**, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist.
- 4.3 Bei der Zusammenarbeit des Buchungsservice mit gewerblichen Reisebüros, regelt der Buchungsservice die anteiligen Provisionssätze mit den Vertragspartnern selbst. Die Gesamtprovision darf in diesem Fall den **in der Anlage 1** genannten Betrag nicht übersteigen. Der Leistungsträger entscheidet über die Freischaltung seines Bestandes für die Reisebürobuchbarkeit. Die Entscheidung gilt für den Vertragszeitraum, kann aber mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres für das Folgejahr widerrufen werden. Leistungsträger, die zunächst keine Reisebürobuchbarkeit freigegeben haben, können dies jederzeit ohne Frist nachholen, bei Widerruf gilt dann die im vorhergehenden Satz genannte Frist.
- 4.4 Weitere Minderungen der Erlöse, die sich aus den Punkten 4.2 und 4.3 für den Leistungsträger ergeben sind ausgeschlossen.
- 4.5 Eine Änderung des Provisionssatzes gemäß Anlage wird mindestens 6 Monate vor Wirksamwerden durch den Buchungsservice angezeigt. Sie tritt grundsätzlich ab 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
- 4.6 Der Anspruch auf Provision entfällt, soweit die Forderung des Hoteliers aus dem provisionspflichtigen Geschäft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung abzuschreiben ist. Im Falle einer späteren Realisierung lebt der Provisionsanspruch wieder auf.
- 4.7 Der Leistungsträger teilt dem Buchungsservice sofort eine Änderung der aktuellen Zimmerpreise mit.
- 4.8 Für die Marketingaktivitäten des Buchungsservice gegenüber Reiseveranstaltern/Reisebüros und Endkunden wird eine jährliche buchungsunabhängige Marketinggrundgebühr erhoben. Sie wird nach Bettenzahlen der Leistungsträger gestaffelt und ist **als Anlage 2** beigefügt, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Marketinggrundgebühr wird bei Eintragung in den Buchungskatalog des Buchungsservice Sachsen durch den Leistungsträger angerechnet.
- 4.9 Eine Änderung der Marketinggrundgebühr gemäß Anlage wird mindestens 6 Monate vor Wirksamwerden durch den Buchungsservice Sachsen angezeigt. Sie tritt grundsätzlich ab 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

5. Buchungen

- 5.1 Ein für den Leistungsträger und den Kunden verbindlicher Vertrag kommt durch die Buchung des Buchungsservice Sachsen zustande. Der Leistungsträger erhält vom Buchungsservice Sachsen umgehend eine entsprechende Benachrichtigung in Form einer Kopie des Buchungsbeleges – sog. AVIS.

5.2 Die Vertragspartner – Leistungsträger und Buchungsservice – verpflichten sich, bei etwaigen Unstimmigkeiten hinsichtlich vorliegender Buchungen sofort Kontakt miteinander aufzunehmen.

5.3 Gilt nur bei Onlinebuchbarkeit:
Ein für den Leistungsträger und den Kunden verbindlicher Vertrag kommt ebenfalls durch die Buchung über eine vom Buchungsservice Sachsen betriebene Internetplattform zustande. Der Leistungsträger erhält auch in diesem Fall kurzfristig eine entsprechende Benachrichtigung (Avis).

6. Stornierungen

6.1 Der Buchungsservice verpflichtet sich, nachfolgende Bedingungen gegenüber ihren Kunden darzustellen und zu vertreten, wie auch die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten und Rechte des Kunden bzw. weiteren Vermittlern.

6.2 Buchungen von Reisebüros/Reiseveranstaltern und Endkunden sind verbindlich. Grundlage der Erhebung von Stornierungsgebühren ist grundsätzlich die gesamte gebuchte Leistung, d.h. der Gesamtpreis der gebuchten Beherbergungsleistungen oder der Pauschalangebote.

6.2.1 Stornierung von Beherbergungsleistungen durch den Gast:

Für Buchungen von Beherbergungsleistungen, die nicht über Reisebüros bzw. Reiseveranstalter, sondern vom Gast direkt über den Buchungsservice vorgenommen werden, gelten grundsätzlich für den Gast folgende Stornierungsgebühren lt. Nr. 4 der Empfehlungen des DEHOGA zur Stornierung von Beherbergungsleistungen:

- 80% des Übernachtungspreises bei Übernachtung/Frühstück als gebuchter Leistung
- 60% des Übernachtungspreises bei Halb- und Vollpension als gebuchter Leistung

Die Stornierungsgebühren sind grundsätzlich vom Gast zu leisten, sofern dem nicht im Einzelfall die geltende Rechtsprechung entgegensteht, d.h. eine Weitervermietung der stornierten Zimmer ohne weitere oder gesonderte finanzielle und/oder personelle Aufwendungen des Beherbergungsbetriebes möglich ist. Dies gilt auch bei Nichterscheinen des Kunden, sog. „no show“.

6.2.2 Es bleibt dem Leistungsträger unbenommen, seine eigenen Stornierungsbedingungen gegenüber dem Gast einzuführen, sofern diese der Rechtsprechung nicht entgegenstehen und für den Gast vorteilhafter als die unter Pkt. 6.2.1 genannten Stornierungsbedingungen sind. Der Leistungsträger trägt für die eigenen Stornierungsbedingungen die volle Verantwortung, insbesondere bei Änderungen und deren Mitteilung.

6.2.3 Stornierung von Beherbergungsleistungen durch den Gast beim Reisebüro/Reiseveranstalter:

Die Stornofristen und -gebühren bei Rücktritt des Gastes/Reisenden gegenüber dem Reisebüro/Reiseveranstalter sind Bestandteil der Vertragsgestaltung zwischen Reisebüro/Reiseveranstalter und Gast/Reisendem.

6.2.4 Stornierung von Beherbergungsleistungen/Hotelreservierungsverträgen durch Reiseveranstalter / Reisebüros:

Stornierungsfristen und -gebühren bei Stornierung von Hotelreservierungsverträgen (Beherbergungsleistungen) durch Reisebüros/Reiseveranstalter gegenüber dem Beherbergungsbetrieb können ausdrücklich individuell vereinbart werden (Rücktrittsrecht bzw. Rücktrittsvorbehalt). Ist eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, beträgt die Frist, innerhalb der Reservierungsverträge kostenfrei durch den Reiseveranstalter bzw. das buchende Reisebüro storniert werden können, drei Wochen bei Hotelreservierungsverträgen (Beherbergungsleistungen) und vier Wochen bei Sonderveranstaltungen (Beherbergungsleistungen und darüber hinausgehende, nicht zum Standardangebot gehörende Leistungen des Beherbergungsbetriebes). Maßgeblich für die Einhaltung dieser Fristen ist der Eingang des Stornierungsschreibens des Reiseveranstalters bzw. Reisebüros beim Beherbergungsbetrieb. Stornierungen nach Ablauf der in Satz 2 genannten Fristen begründen die in Ziffer 6.2.1 genannten Stornogebühren für Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sofern nicht ausdrücklich andere Stornierungsgebühren zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.

6.2.5 Stornierung von Pauschalreisen (individuelle Anreise):

Der Reisende kann bis zum Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muß in Schriftform erfolgen. Der Reiseveranstalter erhebt bei Rücktritt durch den Reisenden unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitig mögliche Vermittlung von Reiseleistungen folgende pauschale Stornierungsgebühren für Pauschalreisen bzw. -angebote:

ab Buchungsbestätigung

- | | |
|---|-----------------------|
| • bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 15 % des Reisepreises |
| • vom 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn | 30 % des Reisepreises |
| • vom 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| • vom 14. bis zum 8. Tag vor Reisebeginn | 60 % des Reisepreises |
| • vom 7. Tag vor Reisebeginn an | 80 % des Reisepreises |

Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang des schriftlich erklärten Reiserücktritts beim Reiseveranstalter.

Das Recht des Reisenden auf den Nachweis eines geringeren Schadens durch Reiserücktritt im Wege des Gegenbeweises bleibt von diesen Stornierungsgebühren und -fristen unberührt.

6.2.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung durch den Reisenden wird empfohlen.

6.2.7 Die Höhe der oben angeführten Stornogebühr berücksichtigt die durchschnittlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Leistungen.

6.3 Gerichtsstand ist der Betriebsort des Leistungsträgers, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.

6.4 Kontingente, die nicht in Anspruch genommen werden, verfallen kostenfrei zum vereinbarten Optionstermin.

6.5 Die Buchungsstelle des Buchungsservice ist verpflichtet, den Leistungsträger unverzüglich von der Stornierung einer verbindlichen Buchung oder der Rückgabe eines Kontingentes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Zahlung

- 7.1 Der Buchungsservice kann in bestimmten Fällen (z. B. bei Kontingenten) zusammen mit der Buchungsbestätigung auch die Fakturierung der von den vermittelten Kunden geschuldeten Beträge vornehmen. Diese erfolgt im Namen und im Auftrag des Leistungsträgers, der eine Kopie der Rechnung erhält. Gleiches gilt für Stornierungen.
- 7.1.1 Die Fakturierungsvollmacht muß mit jedem Leistungsträger einzeln und schriftlich vereinbart werden.
- 7.1.2 Bei Reisebürobuchungen erfolgt ein Ausweis der Reisebüroprovision und der darauf entfallenden Umsatzsteuer.
- 7.2 Erfolgt die Buchung über ein Reisebüro, so ist dieses beauftragt, das Inkasso treuhänderisch für den Leistungsträger vorzunehmen und Inkassobeträge an den Leistungsträger abzuführen. Der Leistungsträger erhält in diesem Fall einen Gutschein (Voucher) des Reisebüros bzw. einen anderen Zahlungsnachweis.
- 7.2.1 Das Reisebüro ist vom Buchungsservice anzuhalten, ein Deposit von 50% des vereinbarten Preises bis 21 Tage vor Ankunft, den Rest spätestens vor Abreise im Beherbergungsbetrieb zu bezahlen.
- 7.2.2 Bei Direktbuchungen von Kunden beim Buchungsservice ist das Leistungsentgelt vom Kunden direkt an den Leistungsträger zu zahlen.
- 7.3 Erfolgt die Buchung im Rahmen eines vom Buchungsservice ausgeschriebenen Pauschalprogramms, so erfolgt die Zahlung direkt, unmittelbar nach Erbringung der Leistung, durch den Buchungsservice.
- 7.4 Die vom Leistungsträger an den Buchungsservice zu zahlende Provision für alle vermittelten Buchungen ist vierteljährlich abzurechnen.
- 7.4.1 Die Provision wird mit Beendigung der Leistung fällig.
- 7.5 In den Fällen, in denen der Buchungsservice bevollmächtigt wurde, die Fakturierung zu betreiben, ist der Buchungsservice für die vermittelten Leistungen auch inkassoverpflichtet. Änderungen der Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Leistungsträger hat für die Richtigkeit der von Ihm gegebenen Informationen (insbesondere Haus- und Leistungsbeschreibung und der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos etc.) einzustehen. Erfolgt auf die Übergabe zu überprüfender Werbeunterlagen (Druckvorlagen für das Reservierungshandbuch, Broschüren, Hotelverzeichnis, Prospekte usw.) innerhalb einer eingeräumten Frist keine Gegenäußerung, so gilt dies als Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit.
- 8.2 Der Leistungsträger ist verpflichtet, den Buchungsservice unverzüglich über eventuelle Änderungen und Einschränkungen des Betriebes zu informieren. Gleiches gilt hinsichtlich der Veränderung in der näheren Umgebung des Betriebes, von denen Einwirkungen auf den ungestörten Aufenthalt der Gäste ausgehen könnte.
- 8.3 Ebenfalls ist der Leistungsträger verpflichtet, organisatorische Veränderungen, bspw. Eigentümer- oder Pächterwechsel der jeweiligen Buchungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
- 8.4 Der Buchungsservice verpflichtet sich, die Bildrechte des Leistungsträgers – der zur Verfügung gestellten Bilder – gegenüber den Kunden kenntlich zu machen (Hinweis auf die Urheberrechte).

9. Bewertungssystem

Der Leistungsträger ist damit einverstanden, dass sich auf den von dem Buchungsservice geführten Internetseiten eine Bewertungsseite (Punktebewertung und Kommentare) für die Gäste befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Buchungsservice lediglich Verteiler und nicht Verfasser dieser Kommentare ist. Der Buchungsservice haftet nicht für den Inhalt und die Folgen einer solchen Bewertung. Der Buchungsservice prüft insoweit auf Verdacht des Missbrauchs oder der Schädigungsabsicht und behält sich vor, Bewertungen zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen.

Zwischen dem Leistungsträger und dem Buchungsservice wird es keinen Austausch bzgl. der Kundenbewertungen sowohl über den Inhalt als auch über deren Folgen geben.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des Buchungsservice ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies nicht die Haftung für die Hauptleistungspflichten – Verletzungen, welche die Erreichung des Vertragszweckes gefährden – und die Verletzung des Körpers betreffen. Bei Verletzungen der Hauptleistungspflichten ist die Haftung des Buchungsservice auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt. Für Fehler anderer Buchungsstellen (Reisebüros/Reiseveranstalter) hat der Buchungsservice nicht einzustehen.

10.2 Soweit die Haftung von dem Buchungsservice beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung eines gesetzlichen Vertreters und der Erfüllungsgehilfen.

10.3 Der Leistungsträger haftet dem Buchungsservice gegenüber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Er stellt den Buchungsservice von allen eventuellen Ansprüchen frei, die von vermittelten Gästen infolge mangelhafter Leistungserbringung oder sonstiger Pflichtverletzung ihm gegenüber geltend gemacht werden sollten.

11. Vertragsdauer, Kündigungsfristen und -gründe

11.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am [xx.xx.2013](#) und ist unbefristet.

11.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember ordentlich gekündigt werden.

11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

11.3.1 Die Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nach Mängelanzeige und angemessener Abhilfefrist nicht erfüllt wird.

11.3.2 Die Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, bei Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie z. B. gesundheitsgefährdender Verhältnisse, nachhaltigen Beschwerden durch Gäste etc.

11.3.3 Der Leistungsträger kann den Vertrag bei einer Provisionserhöhung von mehr als fünf Prozentpunkten kündigen. Basis ist dabei der in der Anlage 1 vereinbarte gültige Provisionssatz zur Zeit der Erhöhung.

10.3.4 Der Leistungsträger kann den Vertrag bei Erhöhung der Marketinggrundgebühr von mehr als zehn Prozent fristlos kündigen. Basis ist dabei die in der Anlage 2 vereinbarte gültige Marketinggrundgebühr zur Zeit der Erhöhung.

10.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.2 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verliert der Vertrag nicht automatisch seine Gesamtwirksamkeit. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr in diesem Fall, für die unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelungen zu treffen.
- 12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Leistungsträgers.
- 12.4 Es gilt deutsches Recht.

Pirna, den .2014

Ort , Datum:

Buchungsservice Sächsische Schweiz

Leistungsträger

Anlage 1 - Provision

Provisionsätze : gültig ab 01.01.2001

Bei einer Buchung eines **Endkunden** über die Buchungsstelle des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz e.V. ist ein Provisionsatz **in Höhe von 10% zuzüglich geltender Umsatzsteuer** an den Buchungsservice zu zahlen.

Geht die Buchung von einem **Reisebüro** aus, ist ein Provisionsatz **in Höhe von 15% zuzüglich geltender Umsatzsteuer** zu zahlen.

Die **Berechnungsgrundlage** für den jeweiligen **Provisionsbetrag** ergibt sich aus dem **Bruttoendpreis** für die gebuchte Leistung.

Anlage 2 - Marketingumlage

Marketingumlage (netto) - jährlich: gültig ab 01.01.2002

Leistungsträger bis 8 Betten	25,00 €
Leistungsträger von 9 bis 50 Betten	50,00 €
Leistungsträger über 50 Betten	100,00 €

Die Marketingumlage wird auf die Eintragungsgebühr bei der Neuauflage für den jeweils gültigen **Buchungskatalog Sachsen** angerechnet. Bei Zustandekommen des Kooperationsvertrages nach dem 2. Quartal des laufenden Jahres wird die Marketingumlage anteilig auf die noch verbleibenden Monate in Rechnung gestellt.

Im Rahmen einer „**Schnuppermitgliedschaft**“ wird die Marketinggrundgebühr im 1. Jahr nicht erhoben, sondern fällt erst im zweiten Jahr der Kooperation an. In diesen Fällen ist im Vertrag der Zusatz „Schnuppermitgliedschaft“ vermerkt.